

VERORDNUNG
über das Naturschutzgebiet
„Balksee und Randmoore/Basmoor und Nordahner Holz“
in den Samtgemeinden Am Dobrock, Börde Lamstedt
und Hemmoor, im Landkreis Cuxhaven
vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 31 und 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Balksee und Randmoore/ Basmoor und Nordahner Holz“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wingst - Gemeinde Wingst, Bülkau - Gemeinde Bülkau - Samtgemeinde Am Dobrock, in den Gemarkungen Stinstedt - Gemeinde Stinstedt, Mittelstenahne, Nordahn und Varrel - Gemeinde Mittelstenahne - Samtgemeinde Börde Lamstedt und in der Gemarkung Westersode - Stadt Hemmoor - Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Am Dobrock, der Samtgemeinde Börde Lamstedt, der Samtgemeinde Hemmoor und beim Landkreis Cuxhaven untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 019 „Balksee und Randmoore, Nordahner Holz“ (DE 2220-301).

(5) Das NSG hat eine Größe von rd. 1.558 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Balksee und Randmoore/ Basmoor und Nordahner Holz“ umfasst den Balksee mit den Uferbereichen und den daran angrenzenden Randmooren sowie weite Teile des Seemoores. Im Norden finden sich im Übergang zur Geest größere Waldkomplexe. Das südlich an das Seemoor angrenzende Basmoor mit seinen Nieder- und Hochmoorböden sowie das mit Laubwald bestandene Nordahner Holz sind ebenfalls Teil des NSG. Der Balksee ist ein natürlich entstandener Marschrandsee, der durch verschiedene Meerestransgressionen in der Vergangenheit als Grundwasserblänke entstanden ist. Die Meerestransgressionen waren dabei mit brackisch-fluviatilen Überflutungen bis in die Balksee-Niederung verbunden und führten hier zur Entstehung von ausgedehnten Wasser- und Sumpfläichen.

Durch die niedrige Lage des Sees von - 0,60 m unter dem Meeresspiegel und durch die zahlreichen Zuflüssen aus den umliegenden Bereichen, de-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

nen mit der Aue nur ein natürlicher Abfluss gegenüberstand, war das Gebiet durch regelmäßige, winterliche Überschwemmungen der seenahen Bereiche und periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen geprägt. Aufgrund dieser hydrologischen Situation konnten sich ausgedehnte Nieder- und Hochmoorböden in unterschiedlichen Mächtigkeiten, mit unterschiedlicher Nährstoffversorgung und mit standorttypischen Vegetationsbeständen ausbilden. Auf den höher gelegenen Bereichen der Geest dominierten in weiten Teilen artenreiche Laubwälder das Landschaftsbild.

In den letzten Jahrhunderten hat die Landschaft im NSG grundlegende Veränderungen erfahren. Durch die Anlage des „Neuhaus-Bülkauer-Kanals“ in der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem späteren Bau eines leistungsstarken Schöpfwerkes sowie weiteren Entwässerungsmaßnahmen, konnten die Überflutungen auf seenahe Bereiche begrenzt und weite Teile der Moorflächen kultiviert werden.

Die Landschaft im NSG zeigt heute ein Mosaik aus Wasserflächen, ungenutzten naturnahen Nieder- und Hochmoorbereichen und landwirtschaftlich in unterschiedlicher Intensität genutzten Bereichen auf. Auf den Geestflächen finden sich noch immer standorttypische Laubwälder. Die Gewässer mit ihren naturnahen Uferzonen sind ein bedeutender Lebensraum für den Fischotter.

Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die vorhandenen Hoch- und Niedermoore sowie mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen sowie der weiten Wasserfläche des Balksees mit einer typischen Uferstruktur aus. Die im Gebiet vorhandenen Geestbereiche sind durch verschiedene Waldtypen bestanden. Dabei finden sich zwischen dem Balksee mit seiner ausgedehnten Uferzone, den Hoch- und Niedermoorküsten und den randlichen Geestbereichen teilweise fließende Übergänge, die ein einzigartiges Landschaftsbild vermitteln.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Balksees mit seinen Uferstrukturen und den Randmooren, der Nieder- und Hochmoore des Seemoores und des Basmoors mit standorttypischer Vegetation und den Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien, der großflächig strukturreichen Birken-Moorwälder und Bruchwälder sowie der Waldkomplexe des Nordahner Holzes und der anderen Geestbereiche als ungenutzte Bereiche und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt insbesondere für mehrere in Niedersachsen gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften - sowie die extensive Bewirtschaftung der im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung der besonderen faunistischen, floristischen und vegetationskundlichen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
3. die Hoch- und Niedermooregeneration der renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Moore durch Wiedervernässung,
4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hoch- und Niedermoorküstenlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moor- und Bruchwald und anderen standorttypischen Vegetationsbeständen,
5. den Schutz und die Entwicklung der noch vorhandenen natürlichen Hochmoorelikte,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Balksees als natürlichem gut nährstoffversorgtem See und der sonstigen naturnahen Gewässer u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
8. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Balksees mit Weidengebüschen, Bruchwald, Röhricht, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
9. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
10. die Erhaltung des auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten vorhandenen Naturwaldes mit seinen natürlichen Laubwaldgesellschaften und mit seiner unmittelbar von menschlichen Einflüssen ungestörten eigendynamischen Entwicklung,

11. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von standorttypischen Waldkomplexen aus naturnahen Laubwaldgesellschaften auf den Geestbereichen,
12. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
13. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
14. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentations- und Erforschung naturnaher und natürlicher Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Hochmooren im Bereich der Randmoore des Balksees, im Seemoor, im Basmoor und in den angrenzenden Mooren, mit standorttypischer Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Gewässern mit Schwingrasen, Torfmoor-Schlenken, noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren und den natürlichen Übergängen zu Biotopen der Sümpfe und Niedermoore,
 - b) naturnahen Niedermooren im Bereich der Randmoore des Balksees, im Seemoor, im Basmoor und in den angrenzenden Mooren, mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit standorttypischer Vegetation und extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
 - c) naturnahen standorttypischen Waldkomplexen aus Auenwäldern, großflächig strukturreichen Birken-Moorwäldern und Birken-Kiefern-Bruchwäldern,
 - d) dem Balksee als natürlichem gut nährstoffversorgtem See mit seiner Ufervegetation und den sonstigen Gewässern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum des Fischotters, unter Einbeziehung der umgebenden Flächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone,
 - e) naturnahen, strukturreichen Laubwaldkomplexen auf den Geestbereichen mit standorttypischen Waldgesellschaften und einer gut ausgebildeten Krautschicht,
 - f) mesophilem, arten- und strukturreichem Grünland als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie als Puffer- und Entwicklungsflächen bzw. hydrologischen Schutzzone;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91 D0 Moorwälder als birkendominierte Wälder entwässerter Moore und Birken- und Kiefern-Bruchwälder, auf meist feuchten bis wassergesättigten, leicht bis mäßig zersetzten Torfen, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit hoher Strukturvielfalt und moortypischer Vegetation aus Pfeifengras, Torfmoos und Wollgras in der Krautschicht, teilweise mit hohen Zwergstrauchanteilen, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
 - b) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion in canae*, *Salicion albae*) als in den Uferbereichen des Balksees und entlang der Zuflüsse sowie auf quelligen Standorten im Basmoor vorhandene Gehölzstrukturen mit Esche, Schwarzerle und Weide, mit einer lebensraumtypischen Artenvielfalt, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen standorttypischen Lebensräumen,
 - c) 7110 Lebende Hochmoore in den Randmooren des Balksees, im Basmoor und in den angrenzenden Mooren vorhandene Schwingrasen auf natürlich nährstoffarmen, von einem hochmoortypisch intakten Wasserhaushalt geprägten Hochmoorböden, mit erheblichen Anteilen intakter Hochmoorvegetation mit Bulten und Schlenken sowie von einer lebensraumtypischen Artenvielfalt geprägt, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen,

- d) 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* als von Binsen-Schneide dominierter Sumpf südwestlich des Remperdammes, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit anderen standorttypischen Lebensräumen,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorella uniflora* und/ oder der *Isoeto-Nanojuncetea* in einer alten Sandkuhle in der Gemarkung Nordahn gelegene flache, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Arten der Strandlings-Gesellschaft unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität,
- b) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, mit naturnaher Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität,
- c) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantes* und *Callitricho-Batrachion* als natürliche Zuflüsse des Balksees, mit untergetauchter oder flutender Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität,
- d) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht- und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;
- e) 4030 Trockene europäische Heiden kleinflächig auf Sandflächen vorhandene baumarme oder -freie, von Heidekraut Gewächsen dominierte Zwergstrauchheiden,
- f) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als z.T. sehr kleinflächig im Gebiet vorkommende magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
- g) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als uferbegleitende Hochstaudenvegetation auf eutrophen Standorten am Balksee sowie entlang der Zuflüsse,
- h) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, intensiv genutzte Mähwiesen im Seemoor, im Basmoor und in den angrenzenden Mooren,
- i) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore im gesamten Gebiet, auf sauren, nährstoffarmen, durch Entwässerung bereits beeinträchtigten Hochmoorstandorten mit nassen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische Hochmoorvegetation, insbesondere Torfmoos sowie Wollgras- und Glockenheidebestände, gekennzeichnet sind, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- j) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als in den Randmooren und -sümpfen des Balksees sowie im Seemoor, im Basmoor und in den angrenzenden Mooren vorhandene Übergangs- und Schwingrasenvegetation mit Dominanz von Torfmoosen, Wollgräsern, Pfeifengras- und Flatterbinsen-Sümpfen sowie Schnabelseggen- und Sumpfreitgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien, von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Standorten, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moortypischen Lebensräumen,
- k) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) als kleinflächig vorhandene nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften und Sennentaubeständen, in enger Verzahnung mit feuchteren Moorheidebeständen und anderen moortypischen Lebensräumen;
- l) 9110 Hainsimsen Buchenwald (*Luzulu Fagetum*) als großflächig im Norden und in kleineren Beständen auch im Süden des Gebietes so wie im Nordahner Holz vorhandene bodensaure Buchenwälder mit starkem Baumholz- und Altholzanteil, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- m) 9130 Waldmeister Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) kleinflächig im Norden des Nordahner Holzes vorkommender Buchenbestand mit gut ausgeprägter Strauchschicht und artenreicher Krautschicht, einem starkem Baumholz- und Altholzanteil, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- n) 9160 Subatlantischer oder Mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als besonders im Nordahner Holz vorkommende naturnahe Eichen-Mischwälder auf mäßig feuchten bis nassen oder weniger basenreichen Standorten, mit starkem Baumholz- und Altholzanteil, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- o) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* als frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwald auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden mit starkem Baumholz- und Altholzanteil, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Balksees und seiner Zuflüsse mit den Uferzonen (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren und eines Biotopverbundes,
- b) Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Balksees mit seiner naturnahen Uferzone (natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerränder, Ufer begleitende naturnahe Vegetationsbestände, hohe Gewässergüte) und besonnten Flachwasserbereichen sowie die Förderung von günstig exponierten, warmen Sandflächen oder anderen Trockenstandorten für die Eiablage,
- c) Bachneunauge (*Lametra lampetra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Zuflüsse des Balksees als natürliche Gewässer mit sandigem bis kiesigem Grund, reichem Pflanzenbewuchs und naturreaumtypischer Fischbiozönose sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Bachneunauges,
- d) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Balksees und der Zuflüsse als natürliche eutrophe Gewässer mit vielfältigen Sedimentstrukturen, reichem Pflanzenbewuchs und naturreaumtypischer Fischbiozönose sowie Förderung der Wandermöglichkeiten des Flussneunauges,
- e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung des Balksees und der Zuflüsse als natürliche eutrophe Gewässer mit schlammigem bis vielfältigen Sedimentstrukturen und reichem Pflanzenbewuchs so wie naturreaumtypischer Fischbiozönose,
- f) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten moorigen Kleingewässern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem mit Torfmoosen).
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch den Erschwerenausgleich und durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes

tes oder von Teilflächen kommen kann, insbesondere den Wasserspiegel des Balksees durch Pumpbetrieb tiefer als 60 cm unter NN abzusenken,

5. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
6. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. das Befahren des Balksees und der übrigen Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten sowie das Halten und Anlegen von Booten in den Uferbereichen,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
11. Abwässer im Boden zu versickern,
12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch

1. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
3. die Ausübung der Jagd in den Verlandungszonen des Balksees.

(3) Nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG wird in dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten 20 m breiten Schutzbereich die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze untersagt.

(4) Nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG wird in dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten 10 m breiten Schutzbereich die Düngung (mineralisch oder organisch) mit mehr als 80 kg N/ha/a untersagt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Entnahme von Gehölzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, Bau- oder Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden,
8. der rechtmäßige Bodenabbau auf dem Flurstück 25, Flur 14, Gemarkung Nordahn mit anschließender Folgenutzung „Sukzession“ (natürliche Entwicklung),
9. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundenen baulichen Anlagen,
10. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen; die Neuanlage von nicht beweglichen Ansinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit der Einschränkung aus Nr. 3 c), f) und g),
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne die Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Obersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainage-

- geausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
- d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemkräutern oder Schaderegern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) sowie auf Grünlandflächen, die einem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet werden können, max. 80 kg N/ha/a Dünger (mineralisch oder organisch) aufgebracht werden dürfen,
 - g) mit Ausbringung von Flüssigdüngern nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - h) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i) ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - j) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31. März bis 30. Juni eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31. März durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - k) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - l) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - m) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung,
4. auf den Dauergrünlandflächen und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 1. auf Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Rd.Erl. des ML vom 20. März 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach Vorgabe des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewirtschaftungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand vom LRT zu beachten:
 - a) die Förderung und Einbringung von standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind zu erhalten,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) unter bodenschonender Durchführung der Holzentnahme, auf Feuchtstandorten bevorzugt bei gefrorenem Boden,
 - d) unter einzelner oder truppweiser Belassung von mindestens 10 Stück Stämmen von standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzes pro Hektar aller im Bestand dominierender standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall sowie unter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume,
 - e) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichem Verfall,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
 - g) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen im Einzelfall nach den Vorgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt - Abteilung Pflanzenschutz - zulässig; Pheromonfallen sind zulässig,
 - h) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung,
 - i) ohne forstwirtschaftliche Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Naturwaldfläche.
 - 2. im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG, jedoch

- a) ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder Mischwald,
- b) in Waldflächen, die Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie sind, nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der in Nr. 1 a) bis h) aufgeführten Maßgaben.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege des Balksees und der sonstigen Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Ufervegetation und nach folgenden Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die fischereiliche Nutzung ausschließlich mit Handangeln; der Einsatz von Reusen, Netzen, Garnen etc. zum Fischfang ist verboten,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei vom Ufer des Balksees aus und ohne eine fischereiliche Nutzung der Verlandungszonen,
4. Ausübung der Angelfischerei auf dem Balksee mit maximal 20 nicht motorisierten Booten, die mit Nummern gekennzeichnet sind und nur außerhalb einer Zone von 70 m parallel zum Ufer sowie unter größtmöglicher Schonung der Brut- und Rastvögel,
5. die Freistellungen zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nach Nr. 2 bis 4 gelten ausschließlich für den Eigentümer, den Fischereiberechtigten oder den Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines; Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben den Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Fischereiprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband zu erbringen.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkesselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
3. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

§ 7
Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das bisherige NSG „Balksee und Randmoore“ in den Gemarkungen Bülkau, Nordahn, Varrel und Wingst, Kreis Land Hadeln vom 13. Juni 1974, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Stade Nr. 15 vom 25. Juni 1974, zuletzt berichtigt am 1. Juli 1998,
2. die Verordnung über das bisherige NSG „Tunschlikers Moor/ Auf der Rhede“ in den Gemarkungen Stinstedt und Mittelstenahe, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven vom 23. November 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 23 vom 15. Dezember 1983,
3. die bisherige Verordnung über das NSG „Nordahner Holz“ in der Gemarkung Nordahn, Gemeinde Mittelstenahe, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven vom 08. April 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9 vom 1. Mai 1999

außer Kraft.

Cuxhaven, den 15. Dezember 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld